



Werden Hochzeitsgäste bald unsichtbar, selbst wenn ein Fotograf einen Vertrag mit dem Hochzeitspaar geschlossen hat? ■ Foto: 123rf.de

Vorsicht, Kamera!

Neue EU-Verordnung setzt Fotografen bei Personenaufnahmen enge Grenzen

Von Jörg Heinrich

„Verstehen Sie Spaß?“ Für viele Fotografen, egal ob Amateur oder Profi, gilt dieses Motto ab 25. Mai nicht mehr. Denn dann wird die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU wirksam, die die Vorschriften für Datenerhebung und Datenspeicherung – zu denen auch digitales Fotografieren zählt – deutlich verschärft. Überall dort, wo Unbeteiligte oder nur am Rande Beteiligte auf einem Foto zu erkennen sind, heißt es künftig: „Vorsicht, Kamera!“ Das gilt beispielsweise, wenn ein Hochzeitsfotograf die schriftliche Einwilligung sämtlicher Gäste einholen muss, um diese ablichten zu dürfen.

• **Wie ist das Recht am eigenen Bild bisher geregelt?** Hier kommt seit 1907 das Kunsturhebergesetz (KUG) zur Anwendung, das nach allgemeiner Einschätzung für eine vernünftige Abwägung zwischen den Interessen von Fotografen und den Persönlichkeitsrechten von Fotografierten sorgt hat.

• **Wie sieht es künftig aus?** Mit der DSGVO wird jedes digitale Foto, auf dem Personen zu erkennen sind, zu einer „Datenerhebung“. Denn Kameras oder Smartphones spei-



Selbst verpixelte Personen können in Zukunft zum Problem für Hobbyfotografen werden. ■ Fotos: 123rf.de

chern Daten wie Uhrzeit oder Ort der Aufnahme. Ohne Einwilligung dürfen künftig nur noch Mitglieder der „institutionalisierten Presse“ und des Rundfunks, also beispielsweise fest angestellte Fotografen, solche Bilder anfertigen und veröffentlichen. Freie Fotografen, Blogger oder auch Amateure, die Handys auf der Straße schießen, brauchen eine Einwilligung der abgebildeten Personen.

• **Und zwar schriftlich.** Dabei müssen die Bilder nicht einmal auf Instagram oder Face-

book veröffentlicht werden. Schon die Aufnahme zählt als Datenerhebung.

• **Hilft eine Einwilligung der abgebildeten Personen?** Sie ist oft gar nicht möglich. Und selbst wenn sämtliche Fotografierten zustimmen, weiß der Hamburger Medienrechtler Lars Rieck: „Sie gibt auch keine dauerhafte Rechtssicherheit.“ Denn die Fotografierten können ihre Zustimmung jederzeit wieder zurückziehen.

• **Welche Strafen drohen?** Fotografen sind von bis zu 20 Mil-

lionen Euro Bußgeld pro Fall oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes bedroht. Nur ein kleiner Trost: Vor dem 25. Mai aufgenommene Fotos fallen nicht rückwirkend unter die DSGVO.

• **Gelten die neuen Regeln EU-weit?** Nein, denn jeder Mitgliedsstaat hatte die Möglichkeit, seine nationale Rechtsprechung anzupassen. Beispielsweise in Schweden kommt die DSGVO nicht zur Anwendung, wenn sie gegen Presse- oder Meinungsfreiheit steht. Die deutsche Bundesregierung ist dagegen bisher mit Blick auf die Verordnung untätig geblieben.

• **Was müssen Hobby- und Profifotografen jetzt tun?** Fotos und Filmaufnahmen, auf denen Personen zu erkennen sind, sollten nur noch mit deren Genehmigung erstellt werden. Das kann zu kuriosen Situationen führen. Hochzeitsfotografen könnten beispielsweise mit einem Anstecker die Gäste kennzeichnen, die schriftlich eine Einwilligung für Fotos erteilt haben.

Wie schlimm es tatsächlich kommt, ist derzeit noch offen. Aber die Rechtsunsicherheit ist enorm, und Abmahnanwälte reiben sich die Hände.